# Bayerisches Staatsministerium des Innern



Erster Bericht des Bayer. Staatsministeriums des Innern über Sponsoringleistungen an die Bayer. Staatsverwaltung vom 27. April 2012

Berichtszeitraum: 1. November 2010 bis 31. Dezember 2011

Gz.: IZ6-0705.13-16

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

# Inhaltsverzeichnis

		Seite
Inh	altsverzeichnis	2
Abł	kürzungsverzeichnis	3
Bei	richtsteil	
1.	Einleitung	4
	a) Historie	4
	b) Begriffsbestimmungen	5
2.	Darstellung der angenommenen Leistungen	
	a) Allgemein	7
	b) Ressorts	8
	c) Inhaltliche Schwerpunkte	9
3.	Ausblick	10

# Anlage

Tabellarische Übersicht über Leistungen von mehr als 1.000 €

# Abkürzungsverzeichnis

OBB Oberste Baubehörde

SponsR Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mä-

zenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung (Sponsoring-

richtlinie – SponsR) vom 14. September 2010

StK Bayer. Staatskanzlei

StMAS Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und

Frauen

StMELF Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

StMF Bayer. Staatsministerium der Finanzen

StMI Bayer. Staatsministerium des Innern

StMJV Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

StMUG Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

StMUK Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

StMWFK Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

StMWIVT Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und

Technologie

## **Berichtsteil**

# 1. Einleitung

#### a) Historie

Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen erhalten im privaten, aber auch im öffentlichen Bereich, zunehmende Bedeutung. Staatliche Aufgaben sind zwar grundsätzlich durch den öffentlichen Haushalt zu finanzieren. Insbesondere in Zeiten, die vom Zwang zu Einsparungen geprägt sind, leisten private Zuwendungen in Form von Sponsoring, Werbung, Spenden oder mäzenatischen Schenkungen aber einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der qualitativen und quantitativen Aufgabenwahrnehmung. Es ist jedoch der Eindruck zu vermeiden, staatliche Stellen würden sich aufgrund finanzieller Unterstützung oder Leistungen durch Private bei ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinflussen lassen oder deren Interessen besonders berücksichtigen.

Die Bayerische Staatsregierung hat daher in der Sponsoringrichtlinie vom 14. September 2010 (AllMBI S. 239) für alle staatlichen Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen Vorschriften geschaffen, die für alle wesentlichen Formen der finanziellen Unterstützung einen einheitlichen Rahmen zur Zulässigkeit der Aktivitäten, zum Verfahren (z.B. Dokumentation) und zur Offenlegung der durchgeführten Maßnahmen (Sponsoringbericht) vorgeben.

#### Ziele der Sponsoringrichtlinie

Die Sponsoringrichtlinie, die sich an einer von der Innenministerkonferenz beschlossenen Rahmenrichtlinie orientiert und für alle staatlichen Behörden, Gerichte und grundsätzlich auch für sonstige Einrichtungen des Freistaates Bayern gilt, gibt für alle wesentlichen Formen der geldwerten Unterstützung (unabhängig von der Höhe) einen einheitlichen Rahmen

- zur Zulässigkeit der Aktivitäten,
- zum Verfahren (z.B. Dokumentation) und
- zur Offenlegung der durchgeführten Maßnahmen (Sponsoringbericht)
  vor.

#### Wesentlicher Inhalt der Sponsoringrichtlinie

- Anwendungsbereich (Nr. 1 der Richtlinie)
  Die Sponsoringrichtlinie gilt für alle staatlichen Behörden, Gerichte und grundsätzlich auch für sonstige Einrichtungen des Freistaats
  Bayern. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind
  - <u>Landratsämter</u> als Staatsbehörden (wegen der Sachaufwandsträgerschaft der Landkreise),
  - <u>Hochschulen</u> (wegen spezieller Regelungen über Drittmittelförderung an Hochschulen) und
  - <u>Einrichtungen im Kunstbereich</u> (wegen Sondersituation des Mäzenatentums im Kunstbereich).

Die Sponsoringrichtlinie gilt ferner nicht für den Bayerischen Landtag.

- Kriterien für die Zulässigkeit von Sponsoring (Nr. 4 der Richtlinie) sind insbesondere
  - Wahrung der Neutralität der öffentlichen Verwaltung,
  - kein Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl,
  - keine Beeinträchtigung des Ansehens und von Interessen der Verwaltung,
  - Gewährleistung einer sachgerechten und unparteilschen Aufgabenerfüllung und
  - Ausschluss von Sponsoringleistungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung hoheitlicher Kernaufgaben und zugunsten von Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge.
- Vorgaben zum Verfahren (Nr. 5 der Richtlinie)
  Einwilligung der Leitung der Behörde oder sonstigen Einrichtung in die Sponsoringleistung; Dokumentation durch Sponsoringvertrag oder -vereinbarung.

Gestaltung von Sponsoringmaßnahmen (Nr. 6 der Richtlinie)
 Kennzeichnungspflicht von Sponsoringmaßnahmen und Gebot, dass sie gegenüber den durch öffentliche Mittel finanzierten Leistungen hinsichtlich der Art ihrer Gestaltung und ihres Umfangs ersichtlich zurücktreten.

## • <u>Sponsoringlisten</u> (Nr. 7 der Richtlinie)

Alle Leistungen über einem Wert von 1.000 € im Einzelfall sind laufend zu erfassen. Jede Behörde und sonstige Einrichtung muss eine jährliche Übersicht führen, die bei nachgeordneten Behörden der obersten Dienstbehörde zu übersenden ist.

#### • Sponsoringbericht (Nr. 8 der Richtlinie)

Alle zwei Jahre berichtet das Bayer. Staatsministerium des Innern an den Bayer. Landtag für die gesamte Staatsverwaltung über alle Leistungen ab einem Wert von über 1.000 €. Der Bericht wird auch im Internet veröffentlicht.

#### b) Begriffsbestimmungen (vgl. Nr. 2 SponsR)

**Sponsoring** ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Der zuwendenden Person kommt es auf ihre Profilierung in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben an (Imagegewinn, kommunikativer Nutzen).

Unter **Werbung** sind Zuwendungen von Unternehmen oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung ihrer Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn diese ausschließlich dem Erreichen eigener Kommunikationsziele (Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation) der Unternehmen oder der Privatpersonen dienen. Die Förderung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.

**Spenden** sind Zuwendungen beispielsweise von Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung überwiegt. Der Spender erwartet keine Gegenleistung.

Mäzenatische Schenkungen sind beispielsweise Zuwendungen durch Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht.

# 2. Darstellung der angenommenen Leistungen<sup>1</sup>

#### a) Allgemein

Der vorliegende Erste Bericht für die Zeit vom 1. November 2010 bis 31. Dezember 2011 weist Leistungen in Höhe von insgesamt 2.220.650 € für 178 Maßnahmen aus.

Davon entfallen auf<sup>2</sup>

**2010**<sup>3</sup> 521.460 € für 26 Maßnahmen

2011 1.699.190 € für 152 Maßnahmen.

Die Leistungen verteilen sich wie folgt auf die Leistungsarten:

	2010		2011		
	€	%		%	
Sponsoring	165.110	31,7	958.842	56,4	
Werbung	0	0	11.019	0,6	
Spende	334.350	64,1	541.161	31,9	
Mäzenatische Schenkung	22.000	4,2	188.168	11,1	
Summe	521.460	100,0	1.699.190	100,0	

<sup>1</sup> Im Sponsoringbericht werden nur Leistungen erfasst, die im Einzelfall einen Wert von mehr als 1.000 € haben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei der zeitlichen Zuordnung der Leistung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblich.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Richtlinie ist erst zum 1. November 2010 in Kraft getreten.

	2010		2011		
	€	%		%	
Geldleistung	310.900	59,6	877.773	51,7	
Sachleistung	187.592	36,0	524.565	30,8	
Dienstleistung	22.968	4,4	296.852	17,5	
Summe	521.460	100,0	1.699.190	100,0	

## b) Ressorts

Die Ressorts haben im Berichtszeitraum insgesamt die nachstehenden Unterstützungsleistungen erhalten.

In der beigefügten Anlage werden die Einzelmaßnahmen tabellarisch aufgeführt.

Ressort	2010 <sup>4</sup>		2011 <sup>5</sup>	
	Anz.	Betrag € <sup>6</sup>	Anz.	Betrag € <sup>6</sup>
Bayer. Staatskanzlei	1	250.000	26	528.700
Bayer. Staatsministerium des Innern	1	15.500	20	237.902
Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern	-	-	2	13.400
Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	1	-	1	1.336
Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	-	4	14.366
Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus	12	74.868	71	629.364
Bayer. Staatsministerium der Finanzen	-	-	-	-
Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	-	-	4	9.034
Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	1	20.000	8	206.081

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Nur Monate November und Dezember

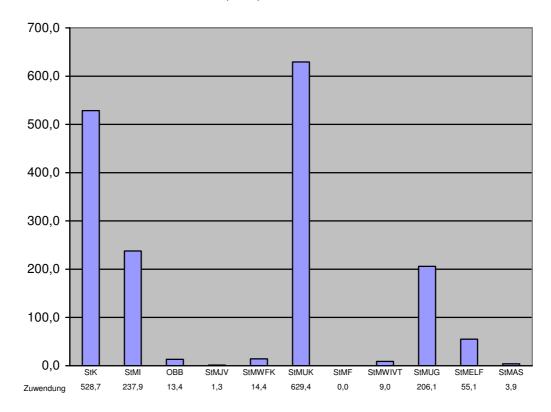
\_

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Sofern sich Maßnahmen über die Jahre 2010 und 2011 erstecken (z.B. Schuljahr 2010/11), wurden die Beträge dem Jahr 2011 zugerechnet.

 $<sup>^{\</sup>rm 6}$  Die Beträge beinhalten auch Leistungen, die dem nachgeordneten Bereich zugeflossen sind.

Ressort	2010 <sup>7</sup>		2011 <sup>8</sup>	
	Anz.	Betrag € <sup>9</sup>	Anz.	Betrag € <sup>6</sup>
Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	11	161.092	14	55.066
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialord- nung, Familie und Frau- en	-	-	2	3.941
Summe	26	521.460	153	1.699.190

Übersicht über die Gesamtzuwendungen (über 1.000 €) an die Ressorts im Jahr **2011** (Tsd. €)



<sup>7</sup> Nur Monate November und Dezember

 $<sup>^8</sup>$  Sofern sich Maßnahmen über die Jahre 2010 und 2011 erstecken (z.B. Schuljahr 2010/11), wurden die Beträge dem Jahr 2011 zugerechnet.

 $<sup>^{\</sup>rm 9}$  Die Beträge beinhalten auch Leistungen, die dem nachgeordneten Bereich zugeflossen sind.

#### c) Inhaltliche Schwerpunkte

#### Bayer. Staatskanzlei

Repräsentation, Förderung von Altenpflegeeinrichtungen

#### Bayer. Staatsministerium des Innern

Verkehrssicherheit, Kriminalprävention

### Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Repräsentation

### Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Ausbildungsförderung in Justizvollzugsanstalt

### Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Werbung in Zeitschrift aviso

## Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Landesweite Projekte und Wettbewerbe in der Bildungsarbeit; Verstärkung des Budgets zur Erstattung von Reisekosten an Lehrkräfte bei Lehr- und Schülerwanderungen

#### Bayer. Staatsministerium der Finanzen

(Fehlanzeige)

# Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Repräsentation

#### Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Offentlichkeitsarbeit; Aufklärung

# Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Fors-

ten

Pflanzversuche; Praxiskurse Waldarbeit

# Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Familienförderung

## 3. Ausblick

Der Zweite Bericht des Bayer. Staatsministeriums des Innern über Sponsoringleistungen an die Bayer. Staatsverwaltung wird zum 1. Mai 2014 abgegeben. Der Bericht wird auch einen Vergleich zum Vorberichtszeitraum enthalten.

Dieser Bericht ist auch im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <a href="http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/staat/sponsoring/">http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/staat/sponsoring/</a>